

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 3. August 1994

186. Stück

**597. Verordnung:** Einsetzung eines Bundesseniorenbeirats

**598. Verordnung:** Änderung der Verordnung über die Grundausbildungen für die Besoldungsgruppe „Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung“

**599. Verordnung:** Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe

### 597. Verordnung des Bundeskanzlers über die Einsetzung eines Bundesseniorenbeirats

Auf Grund des § 8 Abs. 1 und 2 des Bundesministeriengesetzes 1986, BGBl. Nr. 76, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 25/1993, wird verordnet:

§ 1. Beim Bundeskanzleramt wird ein Bundesseniorenbeirat eingesetzt, der neben seinen in § 2 umschriebenen Aufgaben als Gesprächsforum auch dem institutionalisierten Dialog zwischen politischen Entscheidungsträgern und Vertretern der Senioren dient.

#### Aufgabe

- § 2. (1) Aufgabe des Bundesseniorenbeirats ist
1. die Abgabe von Stellungnahmen zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen, die die Interessen der älteren Generation und von Personen im Ruhestand betreffen;
  2. die Erstattung von Vorschlägen zu Fragen, die die Senioren betreffen;
  3. die Erstattung von Empfehlungen für die Gewährung von Förderungen durch das Bundeskanzleramt nach Maßgabe der im Bundesfinanzgesetz hiefür vorgesehenen Mittel.

(2) Die in Abs. 1 genannten Aufgaben werden im Hinblick auf die allgemeine Regierungspolitik, das einheitliche Zusammenarbeiten der Bundesministerien in allen die Senioren betreffenden Belangen sowie im Hinblick auf das einheitliche Zusammenarbeiten zwischen den Gebietskörperschaften wahrgenommen.

(3) Die in Abs. 1 genannten Aufgaben sind soweit wahrzunehmen, als sie nicht bestehenden, durch Bundesgesetz oder durch Verordnung des Bundes eingerichteten Beiräten zugewiesen sind.

### Zusammensetzung des Bundesseniorenbeirates

§ 3. (1) Dem Bundesseniorenbeirat gehören der Vorsitzende, zwei Stellvertreter und 32 weitere Mitglieder an. Sie werden vom Bundeskanzler für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

(2) Hiebei werden

1. 19 Mitglieder auf Vorschlag von bundesweit eingerichteten Organisationen, deren vorwiegender Zweck die Vertretung der Interessen von Senioren oder im Ruhestand befindlicher Personen ist, im Verhältnis zur Zahl ihrer Mitglieder,
2. drei Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag der Länder,
3. drei Mitglieder auf gemeinsamen Vorschlag des Österreichischen Städtebundes und des Österreichischen Gemeindebundes und
4. je ein Mitglied auf Vorschlag des Bundesministeriums für auswärtige Angelegenheiten, des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten, des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundesministeriums für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz, des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst und des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung

ernannt.

(3) Ein Mitglied wird ohne Einholung eines Vorschlages ernannt.

(4) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Dabei gelten die Abs. 2 und 3.

(5) Der Vorsitzende und zwei Stellvertreter werden vom Bundeskanzler bestellt. Der Bundeskanzler kann die Vorsitzführung sich selbst vorbehalten. Die Stellvertreter sind aus der Seniorenkurie zu bestellen.

#### Seniorenkurie

§ 4. (1) Die gemäß § 3 Abs. 2 Z 1 ernannten Mitglieder bilden die Seniorenkurie.

(2) Beschlüsse betreffend Stellungnahmen gemäß § 2 Abs. 1 Z 1 und Empfehlungen gemäß § 2 Abs. 1 Z 3 werden von der Seniorenkurie als Organ des Seniorenbeirates gefaßt.

(3) Die Vorsitzführung der Seniorenkurie obliegt jährlich alternierend einem der beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 3 Abs. 5. Näheres ist in der Geschäftsordnung (§ 9) zu regeln.

(4) Auf die Seniorenkurie ist § 8 nicht anzuwenden.

#### Einberufung der Sitzungen

§ 5. (1) Der Bundesseniorenbeirat und die Seniorenkurie werden vom jeweiligen Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

(2) Mit der Sitzungseinladung ist den Mitgliedern eine vorläufige Tagesordnung zu übermitteln.

#### Leitung und Ablauf der Sitzungen

§ 6. (1) Der Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung. Am Beginn der Sitzung ist die endgültige Tagesordnung festzulegen.

(2) Der Bundesseniorenbeirat und die Seniorenkurie können Auskunftspersonen beiziehen.

(3) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Bundesseniorenbeirates und der Seniorenkurie sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

#### Niederschrift

§ 7. Über die Ergebnisse der Beratungen im Bundesseniorenbeirat und in der Seniorenkurie sind Resümeeprotokolle zu erstellen. Darin sind gegebenenfalls auch die von der überwiegenden Meinung abweichenden Auffassungen festzuhalten.

#### Geschäftsstelle

§ 8. Bei der Führung der Bürogeschäfte wird der Bundesseniorenbeirat vom Bundeskanzleramt unterstützt.

#### Geschäftsordnung

§ 9. (1) Nähere Regelungen betreffend die Geschäftsordnung kann der Bundesseniorenbeirat festlegen. Sie bedürfen der Genehmigung des Bundeskanzlers.

(2) In der Geschäftsordnung ist auch vorzusehen, daß Beschlüsse des Bundesseniorenbeirates und der Seniorenkurie nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen zu fassen sind.

Vranitzky

### 598. Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, mit der die Verordnung über die Grundausbildungen für die Besoldungsgruppe „Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung“ geändert wird

Auf Grund der §§ 4 Abs. 3, 24 bis 35, 58, 243 Abs. 1 und der Anlage 1 Z 1 bis 4 und 30 bis 37 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 550/1994, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Verkehr über die Grundausbildungen für die Besoldungsgruppe „Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung“, BGBl. Nr. 139/1984, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 238/1990, wird wie folgt geändert:

1. Die §§ 1 und 2 samt Überschriften lauten:

#### „Anwendungsbereich

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Grundausbildungen I, II, III und IV für die Besoldungsgruppe „Beamte der Post- und Telegraphenverwaltung“

(2) Die Regelung der Grundausbildung I gilt auch als Regelung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A für Verwendungen im Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung und für die Verwendung im Fernmeldezentralbüro, in den nachgeordneten Fernmeldebüros sowie im Frequenz- und Zulassungsbüro.

(3) Die Regelung der Grundausbildung II gilt auch als Regelung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B für Verwendungen im Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung und für die Verwendung im Fernmeldezentralbüro, in den nachgeordneten Fernmeldebüros sowie im Frequenz- und Zulassungsbüro einschließlich der Ausbildung für Verkehrsleiter.

(4) Die Regelung der Grundausbildung III gilt auch als Regelung der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C für Verwendungen im Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung und für die Verwendung im Fernmeldezentralbüro, in den nachgeordneten Fernmeldebüros sowie im Frequenz- und Zulassungsbüro.

(5) Für die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D für Verwendungen im Dienst in der Post- und Telegraphenverwaltung und für die Verwendung im Fernmeldezentralbüro, in den nachgeordneten Fernmeldebüros sowie im Frequenz- und Zulassungsbüro gelten die Bestimmungen dieser Verordnung über die Grundausbildung IV mit der Maßgabe, daß an die Stelle der praktischen und mündlichen Erprobung eine schriftliche und mündliche Prüfung tritt. Der Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden und

einem weiteren Mitglied zu bestehen. Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als zwei Stunden dauern.

### Sprachliche Gleichbehandlung

§ 2. Soweit im folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

2. § 3 wird samt Überschrift aufgehoben.

3. Im § 5 Abs. 1 Z 1 wird die Wortfolge „von sechs bis neun Monaten“ durch die Wortfolge „von höchstens 13 Wochen“ ersetzt.

4. § 5 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Ausbildung gemäß Abs. 1 Z 1 hat bei Bediensteten, die eine betriebsbezogene Berufspraxis von mindestens einem Jahr aufweisen, ihrer bisherigen Verwendung entsprechend ganz oder teilweise zu entfallen.

(3) Zur Unterstützung des Selbststudiums gemäß Abs. 1 Z 3 hat der Bedienstete an dem für neu eintretende Bedienstete eingerichteten Einführungslehrgang für Verwendungen, für die die Grundausbildung II zu absolvieren ist, teilzunehmen. Bereits absolvierte Ausbildungen sind hiebei zu berücksichtigen.“

5. § 6 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Die Eignung der Bewerber für die Zulassung zur Dienstprüfung ist nach einer mindestens sechsmonatigen Probeverwendung auf einem Arbeitsplatz, der zumindest einer der im Abs. 1 erwähnten Verwendungen entspricht, durch eine Sachverständigenkommission festzustellen, die jeweils für den Anlaßfall einzurichten ist. Sie hat dabei in einem persönlichen Gespräch unter Berücksichtigung der Berufserfahrung und des Ergebnisses der Probeverwendung der Bewerber

1. ihre Fähigkeit zur Menschenführung,
2. ihre organisatorischen Fähigkeiten,
3. ihren Einblick in die für die angestrebte Dauerverwendung vorauszusetzende, regelmäßig den Gegenstand eines Universitätsstudiums bildende Wissenschaft

zu überprüfen.

(3) Die Sachverständigenkommission hat unter Bedachtnahme auf die Zahl der Bewerber aus mindestens drei Mitgliedern zu bestehen. Der Vorsitzende und je ein weiteres Mitglied, das dem Fachbereich angehört, in dem der Bewerber probeweise verwendet wurde, sowie die erforderliche Zahl von Ersatzmitgliedern sind von der obersten Dienstbehörde zu bestellen. Ein Mitglied und ein Ersatzmitglied sind vom Zentralausschuß der Post- und Telegraphenbediensteten zu bestellen. Der Vorsitzende und das für ihn zu

bestellende Ersatzmitglied müssen der Verwendungsgruppe A oder PT 1 im Personalstand des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr, Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung, angehören.“

6. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als sechs Stunden dauern. In der schriftlichen Prüfung ist die Fähigkeit nachzuweisen, Prüfungsaufgaben aus dem möglichen Verwendungsbereich des Bediensteten systematisch, sachlich richtig, umfassend und anforderungsbezogen zu behandeln. Dem Bediensteten ist die Möglichkeit der Auswahl aus mindestens drei gestellten Themen zu geben.“

7. § 7 Abs. 3 entfällt.

8. § 8 lautet:

„§ 8. (1) Die mündliche Prüfung umfaßt die nachstehend angeführten Gegenstände:

1. Rechtsgrundlagen, Aufbau und Ziele der Post- und Telegraphenverwaltung,
2. Aufbau und Wirkungsweise der Institutionen der Europäischen Union,
3. Leistungsangebot der Post- und Telegraphenverwaltung,
4. Dienst- und Besoldungsrecht,
5. Arbeitnehmerschutz und Umweltschutz,
6. Grundzüge des Haushalts-, Wirtschafts- und Rechnungswesens.

(2) Von der obersten Dienstbehörde können unter Bedachtnahme auf die Verwendung des Bediensteten zusätzlich einer oder mehrere der in der Anlage 1 angeführten Gegenstände zu Gegenständen der mündlichen Prüfung bestimmt werden. Werden mehrere Gegenstände bestimmt, kann die oberste Dienstbehörde festlegen, welche Gegenstände nur in den Grundzügen zu prüfen sind.

(3) Im Prüfungszeugnis ist anzuführen, auf welche zusätzlichen Gegenstände laut Anlage 1 sich die Prüfung erstreckt hat. Wurde § 35 BDG 1979 angewendet, ist auch anzuführen, welche Ausbildungen und Prüfungen auf welche Gegenstände der Dienstprüfung angerechnet wurden.“

9. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Die Ausbildung umfaßt

1. eine Schulung am Arbeitsplatz,
2. Selbststudium.

(2) Zur Unterstützung des Selbststudiums gemäß Abs. 1 Z 2 hat der Bedienstete an dem für neu eintretende Bedienstete eingerichteten Einführungslehrgang über die im § 15 Abs. 1 angeführten Gegenstände teilzunehmen. Bereits absolvierte Ausbildungen sind hiebei zu berücksichtigen.

(3) Die für die jeweilige Verwendung erforderlichen fachspezifischen Ausbildungsinhalte werden, über die Laufbahn des Bediensteten verteilt, im

Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung in Form einer modularen theoretischen und praktischen Ausbildung mit einer wirksamen laufenden Erfolgskontrolle (schriftliche und mündliche Tests) vermittelt.“

10. § 12 wird samt Überschrift aufgehoben.

11. § 13 lautet:

„§ 13. Die Dienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.“

12. Im § 14 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

13. § 15 lautet:

„§ 15. (1) Die mündliche Prüfung umfaßt die nachstehend angeführten Gegenstände:

1. Aufbau und Ziele der Post- und Telegraphenverwaltung,
2. Leistungsangebot der Post- und Telegraphenverwaltung,
3. Rechte und Pflichten der Bediensteten (einschließlich Personalvertretungsrecht und Grundsätze der Menschenführung),
4. Arbeitnehmerschutz und Umweltschutz,
5. Einführung in die Betriebswirtschaft unter besonderer Berücksichtigung des Marketing.

(2) Von der Dienstbehörde können unter Bedachtnahme auf die Verwendung des Bediensteten zusätzlich höchstens drei der in der Anlage 2 angeführten Gegenstände zu Gegenständen der mündlichen Prüfung bestimmt werden.

(3) Im Prüfungszeugnis ist anzuführen, auf welche zusätzlichen Gegenstände laut Anlage 2 sich die Prüfung erstreckt hat. Wurde § 35 BDG 1979 angewendet, ist auch anzuführen, welche Ausbildungen und Prüfungen auf welche Gegenstände der Dienstprüfung angerechnet wurden.“

14. § 16 lautet:

„§ 16. (1) Für die Dienstprüfung ist bei der jeweiligen nachgeordneten Dienstbehörde je eine Prüfungskommission

1. für das Gebiet des Bundeslandes Steiermark,
2. für das Gebiet der Bundesländer Tirol und Vorarlberg,
3. für das Gebiet des Bundeslandes Kärnten,
4. für das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich,
5. für das Gebiet des Bundeslandes Salzburg,
6. für das Gebiet der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland

zu errichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppen A, B und PT 1 bis PT 3 bestellt werden.

(3) Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und zu Stellvertretern des Vorsitzenden dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppen A, PT 1 oder PT 2, im Falle der Verwendungsgruppe PT 2 nur

bei Erfüllung der Ernennungserfordernisse gemäß Anlage 1 Z 1.1 oder 1.2 BDG 1979, bestellt werden.

(4) Die Bestellung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission obliegt dem Leiter der nachgeordneten Dienstbehörde, bei der die Prüfungskommission errichtet wird.“

15. § 17 lautet:

„§ 17. Der Prüfungssenat darf neben dem Vorsitzenden nicht mehr als zwei Mitglieder umfassen.“

16. § 18 lautet:

„§ 18. (1) Die Ausbildung umfaßt

1. eine Schulung am Arbeitsplatz,
2. Selbststudium.

(2) Zur Unterstützung des Selbststudiums gemäß Abs. 1 Z 2 hat der Bedienstete an dem für neu eintretende Bedienstete eingerichteten Einführungslehrgang über die im § 22 Abs. 1 angeführten Gegenstände teilzunehmen. Bereits absolvierte Ausbildungen sind hiebei zu berücksichtigen.

(3) Die für die jeweilige Verwendung erforderlichen fachspezifischen Ausbildungsinhalte werden, über die Laufbahn des Bediensteten verteilt, im Rahmen der berufsbegleitenden Fortbildung in Form einer modularen theoretischen und praktischen Ausbildung mit einer wirksamen laufenden Erfolgskontrolle (schriftliche und mündliche Tests) vermittelt.“

17. § 19 wird samt Überschrift aufgehoben.

18. § 20 lautet:

„§ 20. Die Dienstprüfung ist schriftlich und mündlich abzulegen.“

19. Im § 21 Abs. 1 entfällt der zweite Satz.

20. § 21 Abs. 2 lautet:

„(2) Die schriftliche Prüfung ist als Klausurarbeit abzuhalten und darf nicht länger als drei Stunden dauern. In der schriftlichen Prüfung ist die Fähigkeit nachzuweisen, Prüfungsaufgaben systematisch sowie sachlich und sprachlich richtig zu behandeln.“

21. § 22 lautet:

„§ 22. (1) Die mündliche Prüfung umfaßt die nachstehend angeführten Gegenstände:

1. Aufbau und Ziele der Post- und Telegraphenverwaltung,
2. Leistungsangebot der Post- und Telegraphenverwaltung,
3. Rechte und Pflichten der Bediensteten (einschließlich Personalvertretungsrecht),
4. Arbeitnehmerschutz und Umweltschutz.

(2) Wurde § 35 BDG 1979 angewendet, ist im Prüfungszeugnis anzuführen, welche Ausbildungen und Prüfungen auf welche Gegenstände der Dienstprüfung angerechnet wurden.“

22. § 23 lautet:

„§ 23. (1) Für die Dienstprüfung ist bei der jeweiligen nachgeordneten Dienstbehörde je eine Prüfungskommission

1. für das Gebiet des Bundeslandes Steiermark,
2. für das Gebiet der Bundesländer Tirol und Vorarlberg,
3. für das Gebiet des Bundeslandes Kärnten,
4. für das Gebiet des Bundeslandes Oberösterreich,
5. für das Gebiet des Bundeslandes Salzburg,
6. für das Gebiet der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland

zu errichten.

(2) Zu Mitgliedern der Prüfungskommission dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppen A, B oder PT 1 bis PT 3 bestellt werden.

(3) Zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und zu Stellvertretern des Vorsitzenden dürfen nur Beamte der Verwendungsgruppen A, PT 1 oder PT 2, im Falle der Verwendungsgruppe PT 2 nur bei Erfüllung der Ernennungserfordernisse gemäß Anlage 1 Z 1.1 oder 1.2 BDG 1979 bestellt werden.

(4) Die Bestellung des Vorsitzenden, seiner Stellvertreter und der übrigen Mitglieder der Prüfungskommission obliegt dem Leiter der nachgeordneten Dienstbehörde, bei der die Prüfungskommission errichtet wird.“

23. § 24 lautet:

„§ 24. Der Prüfungssenat darf neben dem Vorsitzenden nicht mehr als ein Mitglied umfassen.“

24. § 25 lautet:

„§ 25. (1) Die Ausbildung umfaßt

1. eine Schulung am Arbeitsplatz,
2. Selbststudium.

(2) Zur Unterstützung des Selbststudiums gemäß Abs. 1 Z 2 hat der Bedienstete an dem für neu eintretende Bedienstete eingerichteten Einführungslehrgang über die nachstehend angeführten Gegenstände teilzunehmen:

1. Aufbau und Ziele der Post- und Telegraphenverwaltung,
2. Leistungsangebot der Post- und Telegraphenverwaltung,
3. Rechte und Pflichten der Bediensteten (einschließlich Personalvertretungsrecht),
4. Arbeitnehmerschutz und Umweltschutz.

(3) Die für die jeweilige Verwendung erforderlichen fachspezifischen Ausbildungsinhalte werden in einer Arbeitsplatzschulung oder im Rahmen

der berufsbegleitenden Fortbildung in Form einer modularen theoretischen und praktischen Ausbildung mit einer wirksamen laufenden Erfolgskontrolle vermittelt.“

25. § 26 wird samt Überschrift aufgehoben.

26. § 27 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Bei Verwendung im Schreib- und Vervielfältigungsdienst oder im Stenotypendienst hat die praktische Erprobung zu umfassen:

Maschinschreiben (von einer maschineschriebenen Vorlage mit 1 200 Vollansschlägen und von einem gleich langen Tonbanddiktat ist jeweils innerhalb von zehn Minuten eine saubere Abschrift herzustellen, die nicht mehr als acht Fehler enthalten darf).

Die praktische Erprobung wird ersetzt durch die erfolgreiche Absolvierung einer Ausbildung im jeweils anzuwendenden Bürokommunikationssystem.

(3) Die Erprobung ist durch einen vom Leiter der örtlich zuständigen nachgeordneten Dienstbehörde bestimmten Bediensteten, der einer der Verwendungsgruppen B, C oder PT 3 bis PT 5 angehören muß, vorzunehmen. Der unmittelbar Dienstvorgesetzte ist von der Vornahme der Erprobung ausgeschlossen.“

27. § 28 lautet:

„§ 28. (1) Die nachstehend angeführten Grundausbildungen werden durch den erfolgreichen Abschluß einer der jeweils in der rechten Spalte danebenstehenden Ausbildungen bzw. die erfolgreiche Ablegung der dort angeführten Prüfungen ersetzt:

Grundausbildung I: Prüfung für den höheren technischen Dienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung, Prüfung für den höheren Verwaltungsdienst im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung, Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A für die technischen Dienste, Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A für den Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst;

Grundausbildung II: Telegraphendienstprüfung III, Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein oder Postautobetriebsdienst oder Rechnungsdienst), Grundausbildung für die

Verwendungsgruppe B für die technischen Dienste gemeinsam mit der Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein), Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B für den Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst, bei Verwendung im Rechnungsdienst Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein oder Rechnungsdienst) gemeinsam mit der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B für den Rechnungsdienst oder mit einem nach mindestens sechsmonatiger erfolgreicher Probeverwendung auf einem Arbeitsplatz des Gehobenen Dienstes (Rechnungsdienst) absolvierten Fortbildungsgang an der Verwaltungsakademie des Bundes über öffentliches Rechnungswesen.

Grundausbildung III: Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein oder Postautobetriebsdienst oder Rechnungsdienst), Verkehrsdienstprüfung II (Allgemein oder Postautobetriebsdienst), Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C für die Verwaltungsdienste, Grundausbildung für die Verwendungsgruppe C für den Bibliotheks-, Dokumentations- und Informationsdienst, Telegraphendienstprüfung II (Leitungs- und Sprechstellenbau oder Ämterbau oder Übertragungstechnik), Prüfung aus dem Garage- und Werkmeisterdienst, Prüfung aus dem Maschinenfachdienst.

Grundausbildung IV: Verkehrsdienstprüfung II (Allgemein oder Postautobetriebsdienst), Verkehrsdienstprüfung I (Allgemein oder für Kraftwagenlenker), Telegraphendienstprüfung I, Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D für

den Verwaltungs- und Kanzleidienst oder staatliche Stenotypieprüfung, Grundausbildung für die Verwendungsgruppe D für die technischen Dienste.

(2) Weiters wird die Grundausbildung IV durch die Lehrabschlußprüfung in einem bei der Post- und Telegraphenverwaltung erlernten Lehrberuf oder durch die erfolgreich absolvierte Ausbildung als jugendliche Anlernkraft im Post- oder im Fernmeldedienst ersetzt. Diese Ersatzregelung gilt auch für die Grundausbildung III, wenn die Ausbildung als Lehrling oder jugendliche Anlernkraft bereits den Gegenstand ‚Leistungsangebot der Post- und Telegraphenverwaltung‘ im Umfang der Grundausbildung III umfaßt hat.

(3) Abs. 2 ist sinngemäß auf Lehrlinge der Post- und Telegraphenverwaltung anzuwenden, die bei Erlernung des Lehrberufes in einem anderen Ausbildungsbetrieb in den Gegenständen der Grundausbildung IV bzw. der Grundausbildung III unterrichtet worden sind.“

28. § 29 lautet:

„§ 29. Der Vorsitzende der jeweils zuständigen Prüfungskommission kann folgende erfolgreich abgelegte Prüfungen im nachstehend angegebenen Umfang gemäß § 35 Abs. 1 BDG 1979 auf die Grundausbildungen I, II oder III anrechnen:

1. Die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B für den Rechnungsdienst auf die Grundausbildung II im Umfang der Gegenstände ‚Rechte und Pflichten der Bediensteten (einschließlich Personalvertretungsrecht und Grundsätze der Menschenführung)‘, ‚Arbeitnehmerschutz und Umweltschutz‘, ‚Allgemeine und österreichische Staatsverrechnung‘ und ‚Grundzüge des Finanzrechtes‘.
2. Die Grundausbildung für die Verwendungsgruppe B für den Verwaltungsdienst oder für die technischen Dienste auf die Grundausbildung II im Umfang der Gegenstände ‚Rechte und Pflichten der Bediensteten (einschließlich Personalvertretungsrecht und Grundsätze der Menschenführung)‘ und ‚Arbeitnehmerschutz und Umweltschutz‘.
3. Die Grundausbildung II, Telegraphendienstprüfung III, und Verkehrsdienstprüfung III (Allgemein oder Postautobetriebsdienst oder Rechnungsdienst) auf die Grundausbildung I im Umfang der Gegenstände ‚Leistungsangebot der Post- und Telegraphenverwaltung‘ und ‚Arbeitnehmerschutz und Umweltschutz‘.

4. Die Grundausbildung III auf die Grundausbildung II im Umfang der Gegenstände ‚Aufbau und Ziele der Post- und Telegraphenverwaltung‘ und ‚Arbeitnehmerschutz und Umweltschutz‘.
5. Die Ziviltechnikerprüfung auf die Grundausbildung I im Umfang des Gegenstandes ‚Ziviltechnikerwesen‘.“

29. § 30 lautet:

„§ 30. Die im § 28 Abs. 1 aufgezählten Dienstprüfungen und der durch eine oder mehrere von diesen ersetzte erfolgreiche Abschluß der für dieselbe Verwendung in Betracht kommenden Grundausbildung nach dieser Verordnung gelten als dieselbe Prüfung im Sinne des § 33 Abs. 8 BDG 1979.“

30. An die Stelle der Anlagen 1 bis 4 treten folgende Anlagen:

#### „Anlage 1

##### Gegenstände gemäß § 8 Abs. 2

1. Betriebswirtschaftliche Grundlagen
2. Verwaltungsverfahren
3. Grundzüge des Vertragsrechtes
4. Postwesen, Postsparkassendienst
5. Fernmelderecht
6. Postautodienst
7. Überblick über praktische Kraftfahrzeugtechnik
8. Fernmeldenetze
9. Fernmeldedienste
10. Fernmeldeendgeräte
11. Fernmeldebau
12. Hochbaudienst
13. Haus- und posttechnischer Dienst
14. Ziviltechnikerwesen
15. Grundlagen der Informationsverarbeitung

#### Anlage 2

##### Gegenstände gemäß § 15 Abs. 2

1. Allgemeine und österreichische Staatsverrechnung
2. Grundzüge des Rechnungs- und Kassenwesens der Post- und Telegraphenverwaltung
3. Grundzüge des Finanzrechtes
4. Hochbaudienst
5. Haus- und posttechnischer Dienst“

Klima

## 599. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe

Auf Grund des § 169 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 314/1994 wird verordnet:

### I. ABSCHNITT

#### Ausübungsvorschriften für das auf Grund einer Gewerbeberechtigung gemäß § 166 Abs. 1 GewO 1994 ausgeübte Reisebürogewerbe (Ausübungsvorschriften für Reisebüros)

#### Vorschriften über fernmeldetechnische Einrichtungen und über den für den Kundenverkehr bestimmten Arbeitsplatz

§ 1. Jede Betriebsstätte, die auf Grund einer Gewerbeberechtigung gemäß § 166 Abs. 1 GewO 1994 betrieben wird, muß mit mindestens zwei allein auf den Gewerbetreibenden lautenden Amtsleitungen an das öffentliche Fernsprechnetzt mit zwei Fernsprecheinrichtungen angeschlossen sein. Weiters muß jede der im ersten Satz genannten Betriebsstätten mit mindestens einer allein auf den Gewerbetreibenden lautenden Amtsleitung an das öffentliche Fernschreibnetz mit einem Fernschreiber oder an ein entsprechendes Leitungsnetz mit einer mindestens gleichwertigen Einrichtung (zB Telefax) angeschlossen sein. Die obigen Voraussetzungen müssen nicht erfüllt werden, wenn der Gewerbetreibende durch eine schriftliche Bestätigung des Telegraphenbauamtes jeweils nachweist, daß Anschlüsse aus technischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

§ 2. (1) Wird in dem Raum, in dem der Verkehr mit Kunden des Reisebüros stattfindet, auch eine andere Tätigkeit ausgeübt, dann muß der für den Kundenverkehr des Reisebüros bestimmte Arbeitsplatz (zB Kundenshalter) als solcher Arbeitsplatz leicht erkennbar sein und von Arbeitsplätzen für andere Tätigkeiten durch entsprechende Einrichtungen oder Maßnahmen (wie durch einen entsprechenden Abstand oder durch eine Wand) deutlich getrennt sein.

(2) Auf einem für den Kundenverkehr eines Reisebüros bestimmten Arbeitsplatz dürfen keine anderen Tätigkeiten ausgeübt werden, insbesondere darf kein anderer als der Ausübung des Reisebürogewerbes dienender Kundenverkehr stattfinden.

#### Fach- und Fremdsprachenkenntnisse bestimmter Arbeitnehmer

§ 3. (1) In jeder Betriebsstätte eines Reisebüros müssen mindestens zwei Arbeitnehmer mit Fachkenntnissen, die durch Zeugnisse über

1. die erfolgreiche Ablegung der Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Reisebüroassistent oder den erfolgreichen Besuch einer Schule, durch den die Lehrabschlußprüfung in diesem Lehrberuf ersetzt wird, oder
2. den erfolgreichen Besuch einer allgemeinbildenden oder durch Z 1 nicht erfaßten berufsbildenden höheren Schule oder
3. den erfolgreichen Besuch einer Handelsschule oder einer Hotelfachschule oder
4. eine mindestens sechsjährige fachliche Tätigkeit (Abs. 3)

nachzuweisen sind, regelmäßig, dauernd und ausschließlich mit Tätigkeiten des Reisebürogewerbes beschäftigt sein.

(2) Über die im Abs. 1 festgelegten Erfordernisse hinaus muß

1. zumindest einer der im Abs. 1 genannten Arbeitnehmer über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die ihn befähigen, Kundengespräche einschließlich Kundenberatungen in englischer Sprache zu führen sowie den Inhalt brancheneinschlägiger englischer Schriftstücke, wie Zeitschriften und Broschüren, ohne Schwierigkeiten zu erfassen, und
2. zumindest einer der im Abs. 1 genannten Arbeitnehmer über Fachkenntnisse verfügen, die durch Zeugnisse über eine zweijährige fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 3 in einem auf Grund einer Gewerbeberechtigung gemäß § 166 Abs. 1 GewO 1994 betriebenen Unternehmen (Reisebüro) nachzuweisen sind.

(3) Fachliche Tätigkeit (Abs. 1 Z 4, Abs. 2 Z 2) ist eine Tätigkeit im Sinne des § 22 Abs. 2 GewO 1994, die verantwortungsvoll ist und in der Regel ohne Weisung und Aufsicht ausgeführt wird.

(4) Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, ansonsten jedoch den Erfordernissen der Abs. 1 und 2 entsprechen, sowie der Gewerbetreibende, der Geschäftsführer und der Filialgeschäftsführer, wenn sie regelmäßig, dauernd und ausschließlich mit Tätigkeiten des Reisebürogewerbes beschäftigt sind, sind auf die vorgeschriebene Anzahl von Arbeitnehmern anzurechnen.

§ 4. (1) Die im § 1 genannten Betriebsstätten müssen, soweit dies für den beabsichtigten Geschäftsbetrieb erforderlich ist, mit Kursbüchern und Tarifierunterlagen für den Bahn-, den Schiffs-, den Flug- und den Kraftfahrlinienverkehr für Österreich und — ausgenommen Kursbücher und Tarifierunterlagen für den Kraftfahrlinienverkehr — auch für die an Österreich angrenzenden Staaten ausreichend ausgestattet sein. Weiters müssen sie mit den wichtigsten Verkaufskatalogen der Österreich-Werbung oder der einzelnen Bundesländer sowie mit Hotelbüchern für die an Österreich angrenzenden Staaten ausgestattet sein.

(2) Der Verpflichtung gemäß Abs. 1 kann auch durch Anschluß an ein automationsunterstützt geführtes Datennetz entsprochen werden, wenn dadurch Informationen in gleichem Umfang wie aus den im Abs. 1 genannten Büchern und Unterlagen erhalten werden können.

(3) Die im Abs. 1 festgelegte Verpflichtung besteht hinsichtlich der ausreichenden Ausstattung mit Unterlagen auch für die an Österreich angrenzenden Staaten nur insoweit, als solche Unterlagen tatsächlich verfügbar sind.

## II. ABSCHNITT

### Ausübungsvorschriften für die Ausübung des auf Teilberechtigungen gemäß § 166 Abs. 2 Z 1 bis 3 GewO 1994 beschränkten Reisebürogewerbes

#### Vorschriften für fernmeldetechnische Einrichtungen und über den für den Kundenverkehr bestimmten Arbeitsplatz

§ 5. (1) Jede Betriebsstätte, die auf Grund einer Berechtigung für die Ausübung des auf die Teilberechtigung gemäß § 166 Abs. 2 Z 1, 2 oder 3 GewO 1994 beschränkten Reisebürogewerbes betrieben wird, muß mit mindestens einer allein auf den Gewerbetreibenden lautenden Amtsleitung an das öffentliche Fernsprechnet mit einer Fernsprecheinrichtung angeschlossen sein. Weiters muß jede der im ersten Satz genannten Betriebsstätten mit mindestens einer allein auf den Gewerbetreibenden lautenden Amtsleitung an das öffentliche Fernschreibnetz mit einem Fernschreiber oder an ein entsprechendes Leitungsnetz mit einer mindestens gleichwertigen Einrichtung (zB Telefax) angeschlossen sein. Die obigen Voraussetzungen müssen nicht erfüllt werden, wenn der Gewerbetreibende durch eine schriftliche Bestätigung des Telegraphenbauamtes jeweils nachweist, daß Anschlüsse aus technischen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden können.

(2) Auf die im Abs. 1 genannten Betriebsstätten findet § 2 sinngemäß Anwendung.

#### Fach- und Fremdsprachenkenntnisse bestimmter Arbeitnehmer

§ 6. (1) In jeder Betriebsstätte, die auf Grund einer Berechtigung für die Ausübung des auf die Teilberechtigung gemäß § 166 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 beschränkten Reisebürogewerbes betrieben wird, muß mindestens ein Arbeitnehmer

1. mit Fachkenntnissen, die durch Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 1 oder
2. mit Fachkenntnissen, die durch Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung in einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf oder über den erfolgreichen Besuch einer von Z 1 nicht



erfaßten Schule, durch den die Lehrabschlußprüfung in einem dieser Lehrberufe ersetzt wird, oder

3. mit Fachkenntnissen, die durch Zeugnisse über eine dreijährige fachliche Tätigkeit im Reisebürogewerbe, oder
4. mit Fachkenntnissen, die durch Zeugnisse über eine mindestens vierjährige fachliche Tätigkeit reisebüroähnlicher Art wie insbesondere im Rahmen einer nicht auf Grund einer Gewerbeberechtigung gemäß § 166 GewO 1994 tätigen Fremdenverkehrsorganisation

nachzuweisen sind, regelmäßig, dauernd und ausschließlich mit Tätigkeiten des Reisebürogewerbes beschäftigt sein.

(2) Der im Abs. 1 genannte Arbeitnehmer muß außerdem über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die ihn befähigen, Kundengespräche einschließlich Kundenberatungen in englischer Sprache zu führen sowie in englischer Sprache zu korrespondieren.

(3) In jeder Betriebsstätte, die auf Grund einer Berechtigung für die Ausübung des auf die Teilberechtigung gemäß § 166 Abs. 2 Z 2 oder 3 beschränkten Reisebürogewerbes betrieben wird, müssen mindestens zwei Arbeitnehmer

1. mit Fachkenntnissen, die durch Zeugnisse gemäß § 3 Abs. 1, oder
2. mit Fachkenntnissen, die durch Zeugnisse über die erfolgreich abgelegte Lehrabschlußprüfung in einem Handelsgewerbe entsprechenden Lehrberuf oder über den erfolgreichen Besuch einer von Z 1 nicht erfaßten Schule, durch den die Lehrabschlußprüfung in einem dieser Lehrberufe ersetzt wird,

nachzuweisen sind, regelmäßig, dauernd und ausschließlich mit Tätigkeiten des Reisebürogewerbes beschäftigt sein.

(4) Über die im Abs. 3 festgelegten Erfordernisse hinaus muß

1. zumindest einer der im Abs. 3 genannten Arbeitnehmer über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen, die ihn befähigen, Kundengespräche einschließlich Kundenberatungen in englischer Sprache zu führen sowie den Inhalt brancheneinschlägiger englischer Schriftstücke, wie Zeitschriften und Broschüren, ohne Schwierigkeiten zu erfassen, und
2. zumindest einer der im Abs. 3 genannten Arbeitnehmer über Fachkenntnisse verfügen, die durch Zeugnisse über
  - a) eine zweijährige fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 5 in einem auf Grund einer Berechtigung gemäß § 166 Abs. 1 GewO 1994 betriebenen Unternehmen (Reisebüro) oder

b) eine dreijährige fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 5 in einem auf Grund einer Berechtigung für die Ausübung des auf die Teilberechtigung gemäß § 166 Abs. 2 Z 2 oder 3 GewO 1994 beschränkten Reisebürogewerbes betriebenen Unternehmen oder

c) eine vierjährige fachliche Tätigkeit im Sinne des Abs. 5 in einem Unternehmen, das auf Grund des § 376 Z 30 Abs. 1 GewO 1994 weiter betrieben werden darf, nachzuweisen sind.

(5) Fachliche Tätigkeit (Abs. 1 Z 3 und 4 Abs. 4 Z 2) ist eine Tätigkeit im Sinne des § 22 Abs. 2 GewO 1994, die verantwortungsvoll ist und in der Regel ohne Weisung oder Aufsicht ausgeführt wird.

(6) Personen, die nicht Arbeitnehmer sind, ansonsten jedoch den Erfordernissen der Abs. 1 bis 4 entsprechen, sowie der Gewerbetreibende, der Geschäftsführer oder der Filialgeschäftsführer, wenn sie regelmäßig, dauernd und ausschließlich mit Tätigkeiten des Reisebürogewerbes beschäftigt sind, sind auf die vorgeschriebene Anzahl von Arbeitnehmern anzurechnen.

#### **Ausstattung mit für die ordnungsgemäße Gewerbeausübung erforderlichen Unterlagen**

§ 7. (1) Die Betriebsstätten, die auf Grund einer Berechtigung für die Ausübung des auf die Teilberechtigung gemäß § 166 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 beschränkten Reisebürogewerbes betrieben werden, müssen, soweit verfügbar, mit den Hotelbüchern, Orts- und Regionalpreisverzeichnissen und Prospekten für die Tourismusregion, auf die sich die Tätigkeit der betreffenden Betriebsstätte bezieht, ausreichend ausgestattet sein.

(2) Die Betriebsstätten, die auf Grund einer Berechtigung für die Ausübung des auf die Teilberechtigung gemäß § 166 Abs. 2 Z 2 GewO 1994 beschränkten Reisebürogewerbes betrieben werden, müssen, soweit dies für den beabsichtigten Geschäftsbetrieb erforderlich ist, mit den wichtigsten Verkaufskatalogen der Österreich-Werbung oder der einzelnen Bundesländer sowie mit Hotelbüchern für die an Österreich angrenzenden Staaten ausreichend ausgestattet sein. Die Verpflichtung zur ausreichenden Ausstattung mit Hotelbüchern für die an Österreich angrenzenden Staaten besteht nur insoweit, als solche Hotelbücher tatsächlich verfügbar sind.

(3) Den Verpflichtungen gemäß den Abs. 1 und 2 kann auch durch Anschluß an ein automationsunterstützt geführtes Datennetz entsprochen werden, wenn dadurch Informationen in gleichem Umfang wie aus den in den Abs. 1 und 2 genannten Büchern und Unterlagen erhalten werden können.

### III. ABSCHNITT

#### Ausübungsvorschriften für alle Reisebürogewerbe

§ 8. (1) Gewerbetreibende, die auf Grund einer Gewerbeberechtigung für das Reisebürogewerbe als Veranstalter auftreten und ihre Leistungen in entsprechend detaillierten Werbeunterlagen anbieten, haben in diesen ersichtlich zu machen, ob sie die vom Fachverband der Reisebüros im Einvernehmen mit dem Reisebüro-Ausschuß des Konsumentenpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz empfohlenen Allgemeinen Reisebedingungen in ihrer letztgültigen Fassung zur Gänze, nur teilweise oder nicht anerkennen.

(2) Werden die Allgemeinen Reisebedingungen vom Veranstalter zur Gänze anerkannt, so genügt diesbezüglich ein Hinweis in den Werbeunterlagen im Sinne des Abs. 1.

(3) Anerkennt der Veranstalter die Allgemeinen Reisebedingungen nur teilweise oder nicht, so hat er in der jeweiligen Werbeunterlage im Sinne des Abs. 1 die abweichenden Bestimmungen wiederzugeben und sie den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Reisebedingungen gegenüberzustellen. Hinsichtlich jener Bestimmungen der Allgemeinen Reisebedingungen, die vom Veranstalter anerkannt werden, genügt ein diesbezüglicher Hinweis.

(4) Anlässlich der Ausfolgung von Werbeunterlagen im Sinne des Abs. 1 ist dem Kunden ein Exemplar der Allgemeinen Reisebedingungen auszuhändigen, sofern diese nicht bereits in der Werbeunterlage zur Gänze abgedruckt sind.

(5) Wenn ein Gewerbetreibender die Allgemeinen Reisebedingungen nur teilweise oder nicht anerkennt oder Leistungen von Gewerbetreibenden vermittelt, die auf Grund einer Gewerbeberechtigung für das Reisebürogewerbe als Veranstalter auftreten und die die Allgemeinen Reisebedingungen nur teilweise oder nicht anerkennen, so hat er den Interessenten vor Vertragsabschluß nachweislich darauf aufmerksam zu machen. Ein Gewerbetreibender, der die Allgemeinen Reisebedingungen nur teilweise oder nicht anerkennt, hat dem Interessenten außerdem vor Vertragsabschluß im Falle der Nichtanerkennung der Allgemeinen Reisebedingungen ein Exemplar jener Geschäftsbedingungen, die anstelle der Allgemeinen Reisebedingungen gelten, und im Falle der nur teilweisen Anerkennung der Allgemeinen Reisebedingungen ein Exemplar der Reisebedingungen, aus denen die Abweichungen von den Allgemeinen Reisebedingungen ersichtlich sind, auszuhändigen. Jedenfalls ist dem Interessenten vor Vertragsabschluß ein Exemplar der Allgemeinen Reisebedingungen auszuhändigen.

(6) In jeder Betriebsstätte, die auf Grund einer Gewerbeberechtigung für das Reisebürogewerbe betrieben wird und in der der Verkehr mit Kunden des Reisebüros stattfindet, sind die Allgemeinen Reisebedingungen ersichtlich zu machen. Wenn der Gewerbetreibende die Allgemeinen Reisebedingungen nur teilweise oder nicht anerkennt, hat er in einer derartigen Betriebsstätte außerdem ersichtlich zu machen, welche Bestimmungen der Allgemeinen Reisebedingungen von ihm nicht anerkannt werden und welche Bedingungen anstelle der von ihm nicht anerkannten Bestimmungen der Allgemeinen Reisebedingungen gelten sollen.

### IV. ABSCHNITT

#### Informationspflichten

##### Geltungsbereich

§ 9. (1) Die Bestimmungen der §§ 10 bis 13 finden auf Pauschalreisen im Sinne des Art. 2 Z 1 der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen, ABl. Nr. L 158 vom 23. Juni 1990, Seite 59, in der durch das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen, Anhang XIX Z 7) rezipierten Fassung Anwendung.

(2) Unter einer Pauschalreise im Sinne der im Abs. 1 genannten Richtlinie ist zu verstehen: die im voraus festgelegte Verbindung von mindestens zwei der folgenden Dienstleistungen, die zu einem Gesamtpreis verkauft oder zum Verkauf angeboten wird, wenn diese Leistung länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt:

- a) Beförderung,
- b) Unterbringung,
- c) andere touristische Dienstleistungen, die nicht Nebenleistungen von Beförderung oder Unterbringung sind und einen beträchtlichen Teil der Gesamtleistung ausmachen.

##### Prospektangaben

§ 10. (1) Bietet ein Gewerbetreibender auf Grund seiner Gewerbeberechtigung für das Reisebürogewerbe als Reiseveranstalter selbst oder über einen Vermittler die von ihm organisierten Pauschalreisen in entsprechend detaillierten Werbeunterlagen an, so haben diese deutlich lesbare, klare und genaue Angaben zu enthalten über

1. den Firmenwortlaut, die Firmenanschrift und den Produktnamen, soweit dieser im Firmenwortlaut nicht bereits enthalten ist,
2. die geltenden Geschäftsbedingungen nach Maßgabe des § 8,
3. den Reisepreis, die Höhe der zu leistenden Anzahlung als absoluter Betrag oder Prozentsatz des Reisepreises sowie die Fälligkeit des Restbetrages und

4. folgende Merkmale der angebotenen Reise, soweit sie für diese von Bedeutung sind:

- a) Bestimmungsort,
- b) Transportmittel (Art, Merkmale und Klasse),
- c) Unterbringung (Art, Lage, Kategorie oder Komfort und Hauptmerkmale sowie — soweit entsprechende Regelungen vorhanden — ihre Zulassung und touristische Einstufung),
- d) Mahlzeiten,
- e) Reiseroute,
- f) Paß- und Visumerfordernisse für Angehörige jenes(r) Mitgliedstaates(en), in dem (in denen) die Reise in detaillierten Werbeunterlagen angeboten wird, sowie über gesundheitspolizeiliche Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind,
- g) eine für die Durchführung der Reise erforderliche Mindestteilnehmerzahl sowie die Angabe, bis zu welchem Zeitpunkt vor dem Reisebeginn dem Reisenden die Erklärung spätestens zugegangen sein muß, daß die Teilnehmerzahl nicht erreicht wurde und die Reise nicht durchgeführt wird.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit Angaben über die veranstalteten Reisen in einem vom Reiseveranstalter zur Verfügung gestellten Bild- oder Tonträger enthalten sind.

#### Information vor Vertragsabschluß

§ 11. Gewerbetreibende, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, den Reisenden, bevor dieser seine auf den Vertragsabschluß gerichtete Willenserklärung (Buchung) abgibt, über

1. Paß- und Visumerfordernisse für Angehörige des Mitgliedstaates, in dem die Reise angeboten wird,
2. die ungefähren Fristen zur Erlangung der Dokumente,
3. die gesundheitspolizeilichen Formalitäten, die für die Reise und den Aufenthalt erforderlich sind,
4. den möglichen Abschluß einer Reiserücktritts-kostenversicherung und/oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit sowie
5. die geltenden Geschäftsbedingungen nach Maßgabe des § 8

zu informieren, soweit diese Angaben nicht bereits in der vom Reiseveranstalter herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Werbeunterlage enthalten sind und zwischenzeitlich keine Änderungen erfahren haben.

#### Reisebestätigung

§ 12. (1) Gewerbetreibende, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem Reisenden bei oder unverzüglich nach Vertragsabschluß eine Bestätigung über den Reisevertrag (Reisebestätigung) zu übermitteln.

(2) Die Reisebestätigung hat, soweit dies nach der Art der Reise von Bedeutung ist, außer den in § 10 Abs. 1 Z 3 genannten Angaben über den Reisepreis und die Zahlungsmodalitäten sowie über die Merkmale der Reise nach § 10 Abs. 1 Z 4 lit. b, c, d, e und g folgende Angaben zu enthalten:

1. Bestimmungsort (endgültiger Urlaubsort) und, wenn die Reise mehrere Aufenthalte umfaßt, die einzelnen Zeiträume und deren Termine;
2. Tag, geplante Zeit und Ort der Abreise sowie der Rückkehr;
3. Besuche, Ausflüge und sonstige im Reisepreis inbegriffene Leistungen;
4. Hinweise auf allfällige zulässige Preisänderungen sowie auf allfällige Abgaben für bestimmte Leistungen, wie etwa Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen oder Aufenthaltsgebühren, sofern diese nicht im Reisepreis inbegriffen sind;
5. Sonderwünsche des Reisenden, die zum Vertragsinhalt geworden sind;
6. Firmenwortlaut (Produktname) und Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls eines Versicherers;
7. Angaben im Sinne des § 31 e Abs. 2 des Konsumentenschutzgesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 247/1993 sowie Hinweise auf die für die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen vom Reisenden einzuhaltende gesetzliche Frist.

(3) Gewerbetreibende, die Buchungen entgegennehmen, können ihre Verpflichtungen nach Abs. 2 auch dadurch erfüllen, daß sie auf die in einer vom Reiseveranstalter herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten Werbeunterlage enthaltenen Angaben verweisen, soweit diese den Anforderungen der vorgenannten Absätze entsprechen.

(4) Wenn die Buchungserklärung des Reisenden weniger als sieben Tage vor Reisebeginn abgegeben wird, sind die Absätze 1 bis 3 nur dann anzuwenden, wenn dies dem Gewerbetreibenden, der die Buchung entgegennimmt, zumutbar ist und die Angaben nach dem Charakter der Reise für diese von Bedeutung sind. Der Reisende ist jedoch spätestens bei Antritt der Reise über die in Abs. 2 Z 7 bezeichneten Angaben zu unterrichten.

### Information vor Beginn der Reise

§ 13. (1) Gewerbetreibende, die Buchungen entgegennehmen, sind verpflichtet, dem Reisenden schriftlich oder in einer anderen geeigneten Form rechtzeitig vor Beginn der Reise folgendes mitzuteilen:

1. Abfahrts- und geplante Ankunftszeiten des Haupttransportmittels, Orte von Zwischenstationen und Anschlußverbindungen;
2. wenn der Reisende bei der Beförderung einen bestimmten Platz einzunehmen hat, diesen Platz;
3. Firmenname, Anschrift und Telefonnummer der örtlichen Vertretung des Reiseveranstalters oder — wenn nicht vorhanden — der örtlichen Stellen, die dem Reisenden bei Schwierigkeiten Hilfe leisten können; wenn auch solche Stellen nicht bestehen, sind dem Reisenden eine Notrufnummer oder sonstige Angaben mitzuteilen, mit deren Hilfe er mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisevermittler Verbindung aufnehmen kann;
4. den möglichen Abschluß einer Reiserücktrittskostenversicherung und/oder einer Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten bei Unfall oder Krankheit.

(2) Bei Auslandsreisen Minderjähriger ist der bei der Buchung angegebenen erziehungsberechtigten Person eine Kontaktadresse im Zielgebiet bekanntzugeben, über die eine unmittelbare Verbindung zu dem Minderjährigen oder dem während dessen Aufenthalt Verantwortlichen hergestellt werden kann.

(3) Eine besondere Mitteilung nach Abs. 1 ist nicht erforderlich, soweit die jeweilige Angabe bereits in der vom Reiseveranstalter herausgegebenen und dem Reisenden zur Verfügung gestellten detaillierten Werbeunterlage oder der Reisebestätigung enthalten ist und zwischenzeitlich keine Änderung erfahren hat.

## V. ABSCHNITT

### Übergangsbestimmungen

§ 14. (1) Unbeschränkte Gewerbeberechtigungen nach der Gewerbeordnung 1973 gelten als Gewerbeberechtigungen für das Gewerbe der Reisebüros gemäß § 166 Abs. 1 GewO 1994. Konzessionen mit der Teilberechtigung gemäß § 208 Abs. 3 Z 1 a GewO 1973 in der vor dem 1. Juli 1993 geltenden Fassung gelten als Gewerbeberechtigungen für die Ausübung des auf die Teilberechtigung gemäß § 166 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 beschränkten Reisebürogewerbes. Konzessionen mit der Teilberechtigung gemäß § 208 Abs. 3

Z 1 b GewO 1973 in der vor dem 1. Juli 1993 geltenden Fassung können im bisherigen Umfang weiter ausgeübt werden. Die Bestimmungen der §§ 2, 5 Abs. 1, 6 Abs. 3 bis 6 und 7 Abs. 2 und 3 finden sinngemäß Anwendung.

(2) Konzessionen mit der Teilberechtigung gemäß § 208 Abs. 3 Z 1 GewO 1973 dürfen gemäß § 376 Z 30 Abs. 1 GewO 1994 als entsprechend eingeschränkte Gewerbeberechtigungen für das Reisebürogewerbe weiter ausgeübt werden. Jede Betriebsstätte, die auf Grund einer derartigen Gewerbeberechtigung betrieben wird, muß, soweit dies für den beabsichtigten Geschäftsbetrieb erforderlich ist, mit Kursbüchern und Tarifunterlagen für den Kraftfahrlinienverkehr in Österreich und mit Verkaufskatalogen der Österreich-Werbung oder der einzelnen Bundesländer sowie mit Hotelbüchern für die an Österreich angrenzenden Staaten ausreichend ausgestattet sein. Die Verpflichtung zur ausreichenden Ausstattung mit Hotelbüchern für die an Österreich angrenzenden Staaten besteht nur insoweit, als solche Hotelbücher tatsächlich verfügbar sind. Die Bestimmungen der §§ 2, 5 Abs. 1, 6 Abs. 1 Z 1 bis 3, 2, 5 und 6 und 7 Abs. 3 finden sinngemäß Anwendung.

(3) Gewerbetreibende, die auf Grund einer Gewerbeberechtigung für das Reisebürogewerbe als Veranstalter auftreten, sind von der Einhaltung der Bestimmungen des IV. Abschnittes so lange befreit, als ihre am 1. Jänner 1994 im Druck befindlichen oder in Verwendung stehenden entsprechenden detaillierten Werbeunterlagen weiterhin in Geltung stehen.

(4) Gewerbetreibende, die auf Grund einer Gewerbeberechtigung für das Reisebürogewerbe Buchungen für Pauschalreisen auf der Grundlage der in Abs. 3 angeführten Werbeunterlagen entgegennehmen, sind von der Einhaltung der sie betreffenden Bestimmungen des IV. Abschnittes für die Dauer der Gültigkeit der detaillierten Werbeunterlagen befreit.

## VI. ABSCHNITT

§ 15. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 22. Dezember 1989 über Ausübungsvorschriften für das Reisebürogewerbe, BGBl. Nr. 29/1990, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 719/1993 außer Kraft.

Schüssel